

Hennigsdorf, den 22.01.2020

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung
Über: BM
An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter
Zusätzlich: Presse (extern)
Betr. AN/BV0002/2021/01, Fraktion B90/Die Grünen - Kinderarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderungsantrag wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

§ 27 (2) der Friedhofssatzung bezieht sich auf das Brandenburgische Bestattungsgesetz, welches sich wiederum auf Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) bezieht.

Die Bundesrepublik hat diesem Übereinkommen zugestimmt, das sich aber nur auf die schlimmsten Formen der Kinderarbeit bezieht. Das Bestattungsgesetz Brandenburg kann dementsprechend auch nur diese Formen benennen.

Für die Stadt besteht jedenfalls keine Möglichkeit, über den Wortlaut des Bestattungsgesetzes hinauszugehen, da nur insoweit auch eine Ermächtigungsgrundlage besteht. Mangels Rechtsgrundlage läge ein rechtswidriger Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit (der Steinmetze) vor - die Satzung wäre gerichtlich nicht haltbar.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	HA 26.01.2021
Datum:	25.01.2021
SVV-BÜRO:	